

Vom 8. Juni 1897.

mit seiner Kommissionsion zu beauftragen.

Herrn Dr. John Bennett darüber von seiner Regierung; welche sich sofort damit einverstanden erklärte, dass in gleicher Weise, wie im Falle der fünfzigjährigen Geburtstagsfeier Wilhelm I von Preussen war.

Nach Auskunft des Japanbureau wird beabsichtigt, so wie die Königin Victoria im Besonderen auf vorgelagerter Entwurf zu wirken. Dieses Besondere ist allerdings nicht zu übersehen, und mit zwei Abschnitten der preuss. Gesandtschaft in London so rechtzeitig zu übermitteln, dass es spätestens am 19. bis in ihre Hände gelangt.

An die Königin Victoria.

An die preuss. Gesandtschaft in London.

Protokollübergang mit Akten und politische Department zur Kenntnisnahme.

Politisches Department.

Aktavergabe vom 3. d. d. d.

Demnach dem Laufes des Bundesrates vom 20. November 1896 hat der politische Department die Handschrift des Herrn Oberstaatssekretärs Oberst Jäger, der über die Revision der Grossen Konvention vom 22. August 1864 dem internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf zur Beratung sowohl über die Fassung unterbreitet, ob es dem Augenblick für gebührend erscheine, so die Revision wiederum die Initiative zu einer Revision der Konvention zu ergreifen sollte, als über die einzelnen Vor schläge des Herrn Oberst Jäger.

Grossen
Konvention

2795

In seiner Antwort vom 4. März 1897 erklärt sich das internationale Komitee mit den Vor schlägen des Herrn Oberst Jäger (die übrigens mit dem fest. Wunsch wesentlich übereinstimmen, dass nicht dass



- 59 Sitzung vom

Allen Verhandlungen vom Mai und Juli 1892 für
 vorgelegten ist, insbesondere, Linder, aber, dass
 alle diese Abänderungen der Konvention nicht zu
 dem Zweck sind, um für sich allein die Klärung der
 Lesart einer internationalen Konvention be-
 züglich zu können. Dies nun müssen wir hier,
 für eine Abänderung der ganzen Konvention mit der
 Praxi. Dies ist so oft, und von den Regierungen,
 postuliert worden, dass man sich die Forderung einer
 Revision der Konvention nicht erklären könnte,
 in dem Programm dinter Gegenstand nicht liegen
 zu. Der Vorschlag des Herrn. Oberst Jeyles, es
 sei den Kommissar zu überlassen, diese Frage unter
 sich zu regeln, könnte das internationale Komitee
 nicht befähigen, weil es nicht möglich, Fragen
 voneinander zu wissen, die coming sind, u. für deren
 Regelung die gleichen Grundzüge maßgebend
 sein sollen. In dem Revisionsprogramm sollte
 die Frage der von Tage der ganzen Konvention
 vom Jahre 1864 vorgeschriebenen Änderungen
 von demjenigen der Abänderung dieser Konven-
 tion mit der Praxi zurücktreten.

Was die Art und Weise betrifft, wie von
 vorgelegten werden soll, so bemerkt das inter-
 nationale Komitee folgendes:

1. Den Regierungen sollte kein festiges Gutwort
 vorgelegt werden, um keine Frage zu präjudi-
 zieren, und keine vorsehenslose Diskussionen
 zu vermeiden, welche bedauerliche Zustände zur
 Folge haben könnten. Es würde genügen, wenn
 der Bericht in der zu verhandelnden Note ganz
 allgemein angegeben würde, nach welchen Kriterien
 für eine Revision der bestehenden Verträge sich
 angezeigt erweise.

2. Es würde keine angezeigt, die Lesarten
 über den Text zu verhandeln zu lassen, wie den

8 Juni 1897.

Bestimmungen über den Verkehr, d. h. zwei neue
Besondere Akte zu schaffen, die sich betreffen den
einzelnen Regierungen zur Unterzeichnung von,
zulassen können, um nicht den einen Vertrag
auch den anderen zu gefährden.

Das internationale Komitee hält dafür, daß
der Bundesrat mit demselben Vorposten vorgehen,
und nur dem Besitze zur Sicherstellung eines
Bundesrats sein sollte, wenn er die Gewissheit
erlangt hat, daß die Grossmächte der projektierten
Reform günstig sind. Das Komitee sei bereit,
wenn der Bundesrat es wünscht, sich bei den
internationalen Kommissar des Roten Kreuzes über
die in Regierungenkommissionen gesandten Aufforderungen
in offizieller Weise zu erkundigen.

Ingenieur hat der italienische Gesandte, Gen.
Riva, dem Gen. Vizepräsidenten ^{Ruffo} die offizielle
Mitteilung gemacht, daß seine Regierung
vom italienischen Komitee des Roten Kreuzes
erlaubt worden sei, den Zweck der Aufhebung
der Grenzkonvention auf den Vertrag ihrer
Aufmerksamkeit zuzuwenden. Lassen jedoch die
italienische Regierung mit dem müssen in Wien
zusammenzutreten Kongress einen Bescheid zu
dem Vorposten einbringen, wünscht sie zu
wissen, ob die Bescheid in dieser Frage die
Initiative für sich behalten, oder ob sie es
Italien überlassen wollen, die zur Erreichung der
Zwecke nötigen Schritte zu thun.

Italien wünscht darüber eine offizielle Antwort.

Es ist zunächst zu bemerken, daß im
Jahre 1868 der Schweiz. Bundesrat auf Antrag
des Föderal Konvention des Hilfswort vom Jahre
1867 und auf Anregung der italienischen Regie-
rung selbst (: Nota vom 15. August 1867.) die
Initiative zur Sicherstellung eines Bundesrats von

59 Sitzung vom

Delegierten des Völkerrechtsbundes besuchte Kommission der
 Kaiserl. Convention, wozu im Sinne einer Verständigung
 derselben mit dem Völkerrecht, eingegriffen wurde. Die
 Verhandlungen dauerten vom 5. bis 20. October in
 Genf statt und gründete eine "Énoncé des quelques
 idées à examiner" statt, die zum internationalen Kom-
 mité des Völkerrechts in Genf angeordnet
 worden war. Die Verhandlungen der Convention
 14 Punkten unterzeichneten sie mit 14 Zusätzen.
 Artikel betreffend Abkommen, welche jedoch nicht re-
signiert wurden. 1. Diese Gesellschaft der Völkerrechts
 vom 2. Dezember 1868 betreffend Zusatzartikel zur
 Genfer Convention vom 22. August 1864).

Wenn der italienische Gesandte von einem
 noch im Laufe dieses Jahres (September) in Wien
 zusammentretenden Kongresse gesprochen hat, so ist
 damit die alle 5 Jahre zusammentretende interna-
 tionale Konferenz der Völker des Völkerrechts
 gemeint.

In der letzten Konferenz, die vom 21. bis 27.
 April 1892 in Rom tagte, wurde u. A. folgendes
 Wunsch formuliert:

„La cinquième conférence internationale
 des Sociétés de la Croix-Rouge émet le voeu
 que les puissances signataires de la Convention
 de Genève s'entendent pour étendre les bienfaits
de cette convention aux guerres maritimes dans
les conditions et dans la mesure qui leur sont
applicables.“

Wenn der italienische Komité des Völkerrechts
 sich um wegen der Frage der Verständigung der Genfer
 Convention mit dem Völkerrecht zu der italienische
 Regierung ausgesprochen hat, so geschah dies offenbar im Hinblick
 auf den oben erwähnten oben citierten Beschluss der
 Konferenz von Rom. Gemeinsam kann es sich
 also nicht darum handeln, jenen Wunsch oder Vor-

8 Juni 1897.

Auftrag mit der nöthigen Wiener - Konferenz zu er-
messen, sondern diesem, bei den Regierungen ein-
leitende Schritte zur Erörterung einer diplomatischen
Verhandlung bezugs Verwirklichung eines Protokolls
zu thun.

Die Kaiserin, die Kaiserin der Kaiserin - Konvention,
sollte - nach Ansicht des politischen Departement -
sich Holz davon setzen, die Initiation in dieser
Frage und die Leitung in ihrer Hand zu behalten.
Italien könnte man mit gutem Recht erwarten,
dass die Kaiserin bereits Vorarbeiten im Sinne des
von der 1892. ^{er} Konferenz in Rom beschlossenen
Wunsches gemacht habe, und bald in der Lage
zu sein sollte, eine Einleitung zu einer interna-
tionalen Konferenz von die kontrahierenden Mächten
zu veranlassen.

Nach Ansicht des politischen Departement,
jedoch mit einer reduktionellen Abänderung im
Inhalt des Verbalnotat 1. wird vom Kaiser
befehligen:

1. der italienischen Gesandtschaft sei dieses Verbal-
notat folgende Antwort zu ertheilen:

„ S. E. Monsieur le Commandeur Riva, En-
voyé extraordinaire et Ministre plénipoten-
tiaire de S. M. le Roi d'Italie, a bien voulu
faire savoir au Conseil fédéral que le Comité
italien de la Croix Rouge s'était adressé au
Gouvernement Royal pour obtenir que des études
et des démarches fussent faites en vue d'étendre
à la guerre maritime les principes posés par
la Convention de Genève du 22 Août 1864.

Avant, toutefois, de formuler une proposition
dans ce sens au prochain Congrès des Sociétés
de la Croix Rouge, qui aura lieu à Vienne le
mois de Septembre prochain, le Gouvernement
Royal a tenu à en prévenir le Conseil fédé-

59 Sitzung

ral et à s'informer si la Suisse désirerait garder pour elle l'initiative concernant la révision et l'extension de la Convention de Genève, ou si elle croit devoir laisser aller l'Italie de l'avant.

Le Conseil fédéral suisse remercie vivement le Gouvernement de S. M. le Roi de ces ouvertures amicales et constate avec plaisir que les deux Gouvernements se rencontrent dans l'initiative pour une réalisation plus complète de l'idée humanitaire qui a présidé à la convention de Genève.

Convaincu de la nécessité d'apporter à cette Convention les modifications suggérées par les expériences faites depuis 1864, sur les champs de bataille, et de l'utilité qu'il y aurait à étendre cette Convention aux guerres maritimes, le Conseil fédéral avait en 1868 déjà sur la demande de la Conférence de Paris et du Gouvernement italien lui-même, pris l'initiative de la convocation d'une conférence des Etats signataires de la convention. Le Gouvernement royal connaît le sort des articles additionnels adoptés par la conférence qui a siégé à Genève du 5 au 20 octobre 1868: ils ne purent être convertis en convention faute de ratification de la part des Etats contractants.

Conformément au vœu exprimé par la dernière conférence internationale de la Croix Rouge tenue à Rome du 21 au 27 avril 1892 il s'agit de renouveler aujourd'hui les démarches faites en 1868.

Depuis quelque temps déjà, le Conseil fédéral s'occupe de cette question et s'est livré à des travaux préparatoires qui sont près d'être achevés. Dans ces circonstances et après avoir en-

8. Juni 1897.

tendu la déclaration du Gouvernement Royal, empreinte d'une grande courtoisie et dont il ^{le} remercie vivement, le Conseil fédéral, pensant qu'il y aurait peut-être quelque avantage à maintenir la tradition historique, estime qu'il y aurait lieu, en cette occasion, de laisser à la Suisse le soin de poursuivre l'oeuvre et de faire les démarches nécessaires pour réaliser le voeu de la Conférence de Rome. Le Conseil fédéral ne manquera pas de sonder, aussitôt les travaux préparatoires terminés, les dispositions des puissances signataires de la Convention de Genève et poussera les choses avec d'autant plus de confiance qu'il se sait d'ores et déjà appuyé par le Gouvernement de S. M. le Roi d'Italie."

2. Der politische Zusammenhang wird hervorgehoben. Der ^{Sinn} ~~intentionale~~ Komitat des Roten Kreuzes in Genf wissen zu lassen, dass der Bundesrat in der Bescheid des Komitats vom 4. März 1897 wiederholte Ausfragen teils sind so einfach, wie im Jahre 1868 ein Programm anzunehmen, ("Eremoné de quelques idées à examiner) welche den Regierungen der Völkerverbände mitgeteilt werden, und als Grundlage der Verhandlungen dienen könnte.

Der Bundesrat ersucht so ^{zusammenfassend} ~~zusammenfassend~~ das Programm von Allen um die Annahme des internationalen Komitees des Roten Kreuzes des internationalen Komitees zur Ausfertigung interabachtet werden, und dass es ihm - dem Bundesrat - zu überlassen sei, nach dieser Konvention der Regierungen zu fordern, ob sie geneigt wären, sein Komitat zum Zweck der Realisation der Genfer Konvention und der Ausfertigung dieselben auf

59 Sitzung

den Trabing zu befestigen.

Auf die italienische Gesellschaft in Lann
auf Futurist.

Protokollauszug aus politischem Departement
mit Akten, nebst einer Approbation der Verbal-
not zur Vollziehung und aus Militärdesam-
ment zur Kenntnis.

Departement des Innern.

Kommunikation vom 1. Mai.

Bevollmächtigung
für zwei Kom-
missionen um
den polizeilich-
mässigen Einsatz

Nach Auftrag des Departements des Innern
wird die Bevollmächtigung der unterzeichneten Kommissar-
den Louis Pfeiler von eidg. Polizeikommission in Folge
der Klage erfolgt:

- a. diejenige des Hrn. Theodor Salzer von Fr. 6000
auf Fr. 7000;
- b. diejenige des Hrn. Camille Bourgeois von Fr. 5500
auf Fr. 6000.

- für beide vom 1. Januar 1897 an.

Auf den eidgen. Befehl.

Protokollauszug aus Departement des Innern,
aus dem Finanzdepartement zur Kenntnis.

Departement des Innern (Oberbau).

Auftrag vom 1. Mai.

Nach Auftrag des Departements wird be-
schlossen:

Probenung
des Mauthausens
bei Gütten.

1. Dem von der Regierung des Kantons Appenzell
A. R. eingesendeten Probenungsprojekt des
Mauthausens bei Gütten wird die Genehmigung
erteilt.
2. Auf die bezüglichen Arbeiten, welche zu
Fr. 85,000 veranschlagt sind, wird auf Grund
und unter den Bedingungen des eidg.

2796

2797